

Die Schnittstelle zw. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung aus rechtlicher Sicht

Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,
Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018;
Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017

Rechtliche Einordnung

- Die Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII sind Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Es handelt sich um Leistungen nach dem SGB VIII, § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe weisen strukturelle Gemeinsamkeiten, aber auch wichtige Unterschiede auf

Rechtliche Einordnung - Gemeinsamkeiten

- Die Leistungen erfolgen zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII
- Die Leistungen können grds. nur auf Antrag des materiell Anspruchsberechtigten und unter Berücksichtigung des Elterngrundrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geleistet werden
- Ausnahme § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
- Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe lösen i.d.R. ein Hilfeplanverfahren aus

Hilfe zur Erziehung

- Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII ist sehr stark am Elternrecht auf Pflege und Erziehung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG orientiert
- Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten (also im Regelfall Mutter und Vater)
- Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen eines (auch mündlichen oder konkludent gestellten) Antrags der Personensorgeberechtigten
- Die Hilfe dient zur Behebung eines Erziehungsdefizits

Hilfe zur Erziehung

- Kerntatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Erziehungsdefizits i.S.e. „doppelten Minus“: Ein Ausfall an Erziehungsleitung beim Personensorgeberechtigten muss kausal zu einer Mangellage beim Kind oder Jugendlichen führen
- Die jeweilige Hilfe muss geeignet und erforderlich (insbesondere: Untermaßverbot) sein

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Eingliederungshilfe dient einem besonderen behinderungsbedingten Bedarf
- Anspruchsberechtigt ist das behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind oder der Jugendliche
- Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen eines (auch mündlichen oder konkludent gestellten) Antrags des Kindes/Jugendlichen ggf. in gesetzlicher Vertretung durch idR die Eltern (§ 36 SGB I)
- Die Hilfe dient zur Behebung einer Teilhabebeeinträchtigung

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Kerntatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung
- Seelische Behinderung i.S.e. zweigliedrigen Behinderungsbegriffs: Teilhabebeeinträchtigung aufgrund eines Abweichens der seelischen Gesundheit vom lebensalterstypischen Zustandes
- Ausreichend ist die Teilhabebeeinträchtigung in einem Lebensbereich (z.B. im schulischen Bereich). Allerdings muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Alternativ: Drohende seelische Behinderung i.S.e. mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Teilhabebeeinträchtigung, § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII
- Hilfe muss geeignet und erforderlich (insbesondere: Untermaßverbot) sein

Rechtliche Einordnung - Unterschiede

- Hilfe zur Erziehung basiert sehr stark auf dem Elterngrundrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und dient der Behebung eines Erziehungsdefizits mit dem Ziel der Förderung von Eltern und Kind
- Eingliederungshilfe basiert auf dem Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe und dem Ziel eines Ausgleiches einer behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigung

Rechtliche Einordnung - Unterschiede

- Eine Teilhabebeeinträchtigung aufgrund eines Erziehungsdefizits i.S.d. § 27 SGB VIII weist i.d.R. deutliche Unterschiede zur behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35a SGB VIII auf
- Bei § 27 SGB VIII ist viel stärker auf den Willen der Eltern hinsichtlich einer Teilhabe des Kindes abzustellen
- Bei Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geht es auch um eine Entscheidung über Art und Weise der Teilhabe des Kindes
- Bei § 35a SGB VIII geht es hingegen regelmäßig um die fehlende Fähigkeit des Kindes/Jugendlichen zur Teilhabe

Rechtliche Einordnung - Schlussfolgerungen

- Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe sind trotz Überschneidungen (ein Abweichen der seelischen Gesundheit kann auch auf einem Erziehungsdefizit basieren) de lege lata klar voneinander abzugrenzende Leistungen

Rechtliche Einordnung - Schlussfolgerungen

- Die Leistungen schließen sich nicht gegenseitig aus: Liegen die Bedarfe i.S.d. § 27 SGB VIII und des § 35a SGB VIII vor, sind beide Leistungen zu erbringen, s. hierzu § 35a Abs. 4 SGB VIII
- Dies ist insbesondere im Hilfeplanverfahren zu erörtern, § 36 Abs. 2 SGB VIII („Feststellung über den Bedarf und die notwendigen Leistungen“)

Rechtliche Einordnung - Schlussfolgerungen

- Schulische Teilhabebeeinträchtigung lösen primär Eingliederungshilfe, aber keine Hilfe zur Erziehung aus
- S. hierzu BT-Drs. 12/3711, S. 40 (11.11.1992): „Einer seelischen Behinderung liegt nicht in jedem Fall ein erzieherisches Defizit zugrunde“: Trennung von HzE und Eingliederungshilfe
- Aber: Sofern die Teilhabebeeinträchtigung aus einem elterlichen Erziehungsdefizit resultiert, kann auch Hilfe zur Erziehung zu leisten sein

Non liquet: Zweifel am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen

- Beweislastverteilung im Verwaltungsrecht: Jeder muss die ihm günstigen Tatsachen darlegen und beweisen
- Zweifel am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gehen bei Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu Lasten des jungen Menschen
- Aber: Pflicht zur Amtsermittlung gem. § 20 SGB X für Jugendamt

Exkurs SGB VIII und Schule im Übrigen

- Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und Schule, s. hierzu jüngst z.B. Antrag im Bundestag „Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern“, BT-Drs. 19/9053
- Schulbegleitung als sozialrechtliche Eingliederungshilfe zur Sicherung schulischer Inklusion, jüngst: BSG, Urt. v. 18.07.2019, B 8 SO 2/18 R

Exkurs SGB VIII und Schule im Übrigen

- Künftig: Ganztagesbetreuung nach SGB VIII an Schulen oder Ganztagesesschule? Regelung im SGB VIII oder den Landesschulgesetzen?

Weitere Informationen

- Blog mit Neuigkeiten sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- <https://www.kepert-sgbviii.de/>